



Bau- und Justizdepartement

**Amt für Wasser
und Abfall**

**Office des eaux
et des déchets**

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Gewässer: Emme und Strackbach
Signatur: Kt. SO: Konzession mit Akten-Nr. 311.049.001
Kt. BE: Konzessionsnummer 43138
Gemeinden: Kt. SO: Gerlafingen
Kt. BE: Utzenstorf, Wiler, Ziebach
Datum der Konzession: [dd. mmmm 2016 \(RRB Nr. 2016/XXXX\)](#)
Datum der Inkraftsetzung:
Konzessionsende:

K O N Z E S S I O N

für die Nutzung der Wasserkraft der Emme, inkl. Zufluss Strackbach, im Kraftwerk Moosbrunnen 3

Der **Kanton Solothurn**, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement, und der **Kanton Bern**, vertreten durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) (im Folgenden „Kantone“ genannt)

verleihen der

ADEV Wasserkraftwerk AG, in 4410 Liestal
(im Folgenden "Konzessionärin" genannt)

das Recht und übertragen ihr die Pflicht, in den Gemeinden Utzenstorf, Wiler, Ziebach und Gerlafingen die Wasserkraft der Emme, inkl. Strackbach, gemäss nachfolgendem Beschrieb und unter nachfolgenden Auflagen zu nutzen.

I. Inhalt, Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession

Art. 1 Inhalt und Umfang des Nutzungsrechtes

¹ Der Konzessionärin wird das Recht verliehen und die Pflicht übertragen, nach dem Bau der im Konzessionsgesuch vom 11. April 2016 definierten Anlage die ehemalige unterste Stufe der rechtsufrigen Emme-Ausleitung Utzenstorf – Gerlafingen zu nutzen. Das geplante Kraftwerk liegt im bestehenden Werkkanal, im Anschluss an vorgelagerte Werke im Kanton Bern, aber auf Gebiet des Kantons Solothurn, und nutzt das Unterwasser des Werks Moosbrunnen 2 mit $Q_{\max} = 12 \text{ m}^3/\text{s}$ sowie – bis zu $0.8 \text{ m}^3/\text{s}$ – des Strackbaches, welcher am Gerlafingerweiher in den Werkkanal entwässert. Das ausgenützte Bruttogefälle beträgt insgesamt 3.30 m, wovon 0.46 m (14 %) auf den Kanton Bern und 2.84 m (86 %) auf den Kanton Solothurn entfallen.

² Aufgrund der Ausbauwassermenge von $Q_A = 12.8 \text{ m}^3/\text{s}$ und einer Nettofallhöhe von 2.5 m resultiert eine maximale Leistung von ca. 265 kW. Die erwartete mittlere Jahresenergieproduktion beträgt ca. 1.6 GWh.

³ Die durch den bestehenden Werkkanal mit insgesamt vier Kraftwerken (drei bestehende Kraftwerke sowie das geplante Kraftwerk Moosbrunnen 3 gemäss vorliegender Konzession) ausgenützte Gewässerstrecke an der Emme beträgt 4'070 m (davon 3'900 m im Kanton Bern und die restlichen 170 m im Kanton Solothurn). Sie beginnt beim Wehr Landshut in Utzenstorf und endet bei der Wasserrückgabe der vorliegenden Anlage in Gerlafingen.

Art. 2 Dotierwassermengen

¹ Die bisherige Restwasserdotierung der Emme beim Wehr Landshut in Utzenstorf ergibt sich durch die bestehenden Anlagen und beruht damit auf den diesen zugrunde liegenden Konzessionen, entspricht jedoch nicht den seit dem 1. November 1992 geltenden Bestimmungen des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) (vgl. Art. 31-33). Im hierfür zuständigen Kanton Bern ist das Verfahren zur erforderlichen Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG für die Zeitperiode bis 2039 noch im Gange. Die Konzessionärin hat die aus der Restwassersanierung resultierende Veränderung des Wasserdargebots für das Kraftwerk Moosbrunnen 3 entschädigungslos zu akzeptieren. Allfällige Verluste fliessen nicht in die Berechnung der finanziellen Tragbarkeit bei der Restwassersanierung ein.

² Mit dem Ablauf bzw. der allfälligen Erneuerung der bestehenden Konzessionen der oberliegenden Kraftwerke (im Jahr 2039) wird die Restwasserdotierung beim Wehr Landshut aufgrund der dannzumal geltenden Gewässerschutzgesetzgebung erneut zu überprüfen und festzulegen sein. Die Konzessionärin hat auch die ab 2039 allenfalls resultierende erneute Veränderung des Wasserdargebots wiederum entschädigungslos zu akzeptieren.

³ Die zuständigen Behörden beider Kantone können ab dem Jahr 2039 gemeinsam weitere Anpassungen der Dotierwassermengen beim Wehr Landshut an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung verfügen, und zwar ohne Entschädigungsanspruch der Konzessionärin.

⁴ Das im Werkkanal dem Kraftwerk zufließende Wasser ist vollumfänglich in die Emme zurückzuführen. Vorbehalten bleiben andere von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligte Nutzungen.

⁵ Der geplante Fischabstieg ist mit einer permanenten Wassermenge von 350 l/s zu beschriften. Vorbehalten bleibt eine ggf. erforderliche höhere Dotierung zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit des Fischabstiegs.

Art. 3 Stauziel

Die Konzessionärin ist berechtigt, den Wasserspiegel im Werkkanal unmittelbar vor der Turbine auf die Höhe von 452.85 m über Meer aufzustauen.

Art. 4 Dauer des Nutzungsrechtes

Die Konzessionsdauer beträgt 40 (vierzig) Jahre. Sie beginnt mit der Inkraftsetzung der Konzession.

Art. 5 Übertragung der Konzession

- ¹ Die Übertragung der Konzession bedarf der Genehmigung durch die Konzessionsbehörden.
- ² Als Übertragung gilt auch ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung der Konzessionärin. Eine beherrschende Stellung hat inne, wer aufgrund seiner finanziellen Beteiligung, seines Stimmrechts oder aus anderen Gründen die Verwaltung oder Geschäftsführung entscheidend beeinflussen kann.
- ³ Bei einer Übertragung können die Konzessionsbehörden die Konzession im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen ändern oder ergänzen oder einzeln oder gemeinsam das Rückkaufsrecht nach Artikel 20 ausüben. Im Übrigen gelten für den/die Rechtsnachfolger/in die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.

Art. 6 Übertragung des Betriebes

Die Konzessionärin kann, ohne Übertragung der Konzession, den Betrieb der Wasserkraftanlage einem Dritten übertragen. Der Vorgang ist den zuständigen Behörden beider Kantone im Voraus anzuzeigen. Für die Erfüllung der Konzessionsbestimmungen bleibt weiterhin die Konzessionärin verantwortlich.

Art. 7 Statuten, Reglemente und Jahresbericht

- ¹ Die Konzessionärin hat den Konzessionsbehörden ihre Statuten sowie Reglemente, die sich auf das Wasserkraftwerk beziehen, zuzustellen.
- ² In der jährlichen Berichterstattung nach Art. 12 Abs. 3 sind den zuständigen Behörden beider Kantone auch Änderungen der Statuten und Reglemente sowie die jährlichen Produktionsausweise mitzuteilen.

II. Bau, Betrieb und Unterhalt**Art. 8 Erstellung und spätere Änderung der Anlage**

- ¹ Die Konzessionärin hat die Neuanlage gemäss dem Konzessionsgesuch zu errichten.
- ² Massgebend sind das Konzessionsgesuch vom 11. April 2016 und die zugehörigen Projektunterlagen, inklusive allfälliger Änderungen und Ergänzungen in der kantonalen Nutzungsplanung und weiteren Bewilligungsverfahren sowie in gegebenenfalls nachfolgenden Rechtsmittelverfahren.
- ³ Mit den Bauarbeiten darf erst nach Inkraftsetzung der Konzession begonnen werden.
- ⁴ Die zuständigen Behörden behalten sich vor, Änderungen oder Ergänzungen, die sich als notwendig oder zweckmässig und verhältnismässig erweisen, in Achtung des verliehenen Nutzungsrechtes zu verlangen respektive zu gestatten. Es gilt Absatz 5 Satz 2.

⁵ Spätere Änderungen an der erstellten Kraftwerksanlage dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden vorgenommen werden. Die (Bau-)Bewilligungspflicht bleibt vorbehalten, desgleichen die allfällig erforderliche Anpassung der kantonalen Nutzungsplanung nach Absatz 2.

Art. 9 Zeitpunkt von Bau und Inbetriebnahme; Schlussabnahme

¹ Die Konzessionärin hat spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten der Konzession mit dem Bau der Anlage zu beginnen und diese spätestens 2 Jahre nach Baubeginn in Betrieb zu nehmen.

² Die Fristen nach Absatz 1 können von den Konzessionsbehörden verlängert werden, wenn wichtige, nicht von der Konzessionärin zu vertretende Gründe vorliegen. Wirtschaftliche Argumente geben der Konzessionärin keinen Anspruch auf Verlängerung.

³ Mit Ablauf der Fristen nach Absatz 1 kann die Konzession von den Konzessionsbehörden als verwirkt erklärt werden.

⁴ Die Konzessionärin hat den zuständigen Behörden den Baubeginn, die Beendigung der Bauarbeiten und den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werkes gilt der Beginn der dauernden Stromabgabe.

⁵ Das Werk darf erst nach Schlussabnahme und Freigabe durch die zuständigen Behörden definitiv in Betrieb genommen werden. Diese können Nachweise über die planmässige Ausführung und die Betriebsfähigkeit der Anlagen verlangen.

Art. 10 Ausführungspläne

Spätestens 6 Monate nach der Schlussabnahme hat die Konzessionärin den zuständigen Behörden von der gesamten Wasserkraftanlage die endgültigen Ausführungspläne in der verlangten Form und Anzahl zu übergeben. Dasselbe gilt auch für spätere Änderungen an der Anlage.

Art. 11 Betrieb, Unterhalt und Anpassung der Anlagen

¹ Die Konzessionärin hat ihre Anlagen stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten und – soweit nicht anders festgelegt – ganzjährig zu betreiben.

² Betrieb und Unterhalt haben sich nach dem jeweiligen Stand der Technik zu richten. Die zuständigen Behörden können Weisungen erteilen.

³ Die Konzessionärin hat das Wasser in der Menge, in der es zufliesst, ununterbrochen abfließen zu lassen. Unnatürliche kurzfristige Abflussschwankungen (schädliche Schwall- und Sunkerscheinungen) sind möglichst zu vermeiden.

⁴ Vorhaben, die eine Abweichung von der nach Absatz 3 gebotenen Wasserführung bedingen (z. B.: Entleerungen, Spülungen), bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden. Diese kann durch ein von diesen Behörden genehmigtes Reglement (Spülreglement) oder einzelfallweise erteilt werden. Die Konzessionärin hat mögliche Betroffene über solche Vorhaben rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

⁵ Für den Unterhalt der gemeinsamen Anlagen an der Ausleitstrecke Utzenstorf – Gerlafingen (insbesondere Wehr und Werkkanal) sind die Konzessionäre / Konzessionärinnen der an diesem Kanal liegenden Kraftwerke gemeinsam verantwortlich.

⁶ Im Falle notwendiger wasserbaulicher Massnahmen obliegen die erforderlichen Anpassungen der Kraftwerksanlagen der Konzessionärin.

Art. 12 Beobachtung und Erfassung der Wassermenge

- ¹ Das Stauziel gemäss Artikel 3 ist durch eine gut sichtbare Marke zu kennzeichnen.
- ² Die Konzessionärin hat sich an den im Rahmen der Restwassersanierung zukünftig verlangten Einrichtungen, welche zur kontinuierlichen Erfassung der ausgeleiteten Wassermenge zu erstellen und zu betreiben sind, anteilmässig zu beteiligen; ebenso an der zukünftigen kontinuierlichen Erfassung der Dotierwassermenge beim Wehr.
- ³ Die erfassten Daten sind den zuständigen Behörden gemäss Regelung im Rahmen der Restwassersanierung verzögerungsarm zugänglich zu machen und jeweils im Januar für das abgelaufene Jahr oder auf Verlangen im Überblick zuzustellen. Die Behörden können Weisungen erlassen, wie die Daten aufzubereiten sind.

Art. 13 Besondere Vorkommnisse und Betriebsunterbrüche

- ¹ Über besondere Vorkommnisse sind die zuständigen Behörden umgehend zu informieren.
- ² Absehbare Betriebsunterbrüche von über 4 Wochen Dauer und die Wiederaufnahme des Betriebs sind ihnen im Voraus anzuzeigen.

Art. 14 Nachweis der Erstellungskosten

Die Konzessionärin hat den Konzessionsbehörden auf Verlangen eine detaillierte Zusammenstellung über die Erstellungskosten der Anlage und die wertvermehrenden Erneuerungen einzureichen.

III. Öffentliche Interessen**Art. 15 Hochwasserschutz**

- ¹ Die heutige Hochwassergefahrensituation darf durch den Betrieb der Anlage nicht verschlechtert werden.
- ² Kosten für Massnahmen des Hochwasserschutzes sind von der Konzessionärin zu tragen, soweit sie durch den Bau und/oder Betrieb der konzessionierten Anlage nötig werden.

Art. 16 Gewässerunterhalt

Der Unterhalt der Emme (Ufer, Sohle und Wasserbauwerke) in der Strecke 100 m oberhalb bis 150 m unterhalb des Stauwehrs Landshut in Utzenstorf sowie des rechten Emmeufers in der Strecke 25 m oberhalb bis 50 m unterhalb der Einmündung des Werkkanals in die Emme in Gerlafingen sind gemeinsame Aufgaben der Konzessionäre / Konzessionärinnen am Werkkanal. Letztere haben sich über die Unterhaltsarbeiten zu verständigen.

Art. 17 Gewässerschutz

- ¹ Das Treib- und Rechengut, das dem Werkkanal entnommen wird, ist sachgerecht zu behandeln. Die zuständigen Behörden behalten sich vor, weitergehende Massnahmen anzuordnen. Die Kosten solcher Massnahmen trägt die Konzessionärin.

² Die Konzessionärin hat während des Baus und Betriebs der Kraftwerksanlagen alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers oder der Emme zu vermeiden. Die zuständigen Behörden können Weisungen erteilen.

³ Der Betrieb des Kraftwerks darf keine Auswirkungen auf die Hydrologie (insbesondere die Abflussverhältnisse und den Wasserstand) der umliegenden Oberflächengewässer, wie Gerlafingerweiher, Strackbach und Eybächli, sowie deren angrenzenden Ufer- und Auenlebensräume haben.

Art. 18 Fischerei

¹ Die Fischereirechte bleiben den Kantonen bzw. den übrigen Berechtigten vorbehalten. Die Konzessionärin hat den Berechtigten – auf deren eigenes Risiko – die Fischerei zu gestatten, soweit nicht besondere Anordnungen der kantonalen Fischereibehörden oder der Betrieb der Kraftwerksanlagen Ausnahmen gebieten.

² Die Konzessionärin hat den kantonalen Fischereibehörden jederzeit Zutritt zu ihren Anlagen zu gewähren.

³ Die Konzessionärin haftet für Schäden an Fischbeständen, die durch den Bau oder Betrieb der Kraftwerksanlagen entstehen.

⁴ Die Konzessionärin ist verpflichtet, zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und sie, wenn es notwendig wird, zu verbessern, sowie überhaupt alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen. Insbesondere sind die gemäss Projekt vorgesehenen Fischschutzmassnahmen und eine Fischabstiegsanlage gleichzeitig mit dem Bau der Kraftwerksanlage zu realisieren, ununterbrochen zu betreiben und stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten. Betriebsunterbrüche zufolge Unterhaltsarbeiten bedürfen der Meldung an die zuständigen Behörden. Dieselben erteilen auch Weisungen betreffend durchzuführende Fischwanderungskontrollen. Ferner können die zuständigen Behörden Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik verfügen, soweit sich diese als notwendig oder zweckmässig und verhältnismässig erweisen.

⁵ Die Beteiligung an allfälligen Sanierungsmassnahmen (z.B. Fischmigration) am bestehenden Wehr Landshut in Utzenstorf ist mit den Konzessionären / Konzessionärinnen der übrigen Kraftwerke am Werkkanal auszuhandeln.

IV. Erlöschen und Erneuerung der Konzession

Art. 19 Heimfall der Anlagen / Widerruf der Konzession

¹ Erlischt die Konzession infolge Ablaufs ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzichts oder Verwirkung, sind die Kantone berechtigt, sämtliche betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen (inklusive Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie), den diesen dienenden Boden (respektive bestehende Baurechte) sowie allfällige weitere dingliche Rechte, die mit diesen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zweckverbunden sind, unbelastet und unentgeltlich zu Miteigentum zu übernehmen (Heimfall), und zwar unabhängig voneinander und zu den Quoten nach Art. 1 Abs. 1. Vergütet werden in Absprache mit den Kantonen vorgenommene Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen. Die Vergütung entspricht höchstens dem Restwert der Investitionen bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes.

² Das Heimfallsrecht ist auf Verlangen und nach Weisungen der zuständigen Behörden auf den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken zu lassen.

³ Die dem Heimfallsrecht unterstehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu übergeben.

⁴ Bei Widerruf der Konzession steht den Kantonen ebenfalls das Recht zu, die Gegenstände nach Absatz 1 oder Teile davon an sich zu ziehen. Die dafür zu leistende Entschädigung richtet sich – wie der Widerruf selbst – nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des solothurnischen Rechts. Der Widerruf kann nur durch die beiden Kantone gemeinsam erklärt werden.

Art. 20 Rückkauf der Konzession

¹ Die Kantone behalten sich das Recht zum Rückkauf des verliehenen Nutzungsrechts einschliesslich der Bauten, Anlagen und Einrichtungen, des Bodens und der Rechte nach Art. 19 Abs. 1 vor, und zwar unabhängig voneinander und zu den Quoten nach Art. 1 Abs. 1.

² Der Rückkauf erfolgt grundsätzlich gegen volle Entschädigung. Die Sätze 2 und 3 von Art. 19 Abs. 1 sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Ausübung des Rückkaufsrechts richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des eidgenössischen Rechts. Art. 19 Abs. 3 gilt sinngemäss.

Art. 21 Feststellung des Zustands der Anlagen und Offenlegung von Grundlagen

¹ Beim Heimfall oder Rückkauf lassen die zuständigen Behörden auf eigene Kosten feststellen, ob die Bauten, Anlagen und Einrichtungen dem Zustand nach Art. 19 Abs. 3 entsprechen.

² Ist dies nicht der Fall, hat die Konzessionärin für alle Kosten aufzukommen, die den Kantonen für die Herstellung dieses Zustands erwachsen, und sie hat auch die Kosten der Feststellung nach Absatz 1 zu tragen.

³ Beim Heimfall oder Rückkauf hat die Konzessionärin den Kantonen ferner alle vorhandenen, für die Neukonzessionierung oder den Weiterbetrieb der Anlage erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Art. 22 Vorgehen bei Erneuerung der Konzession

¹ Beabsichtigt die Konzessionärin, das Kraftwerk nach Ablauf der vorliegenden Konzession weiter zu betreiben, hat sie spätestens 15 Jahre vor deren Ablauf ein Gesuch um einen Grundsatzentscheid über die Neukonzessionierung zu stellen.

² Die zuständigen Behörden beider Kantone nehmen innerhalb von 2 Jahren ab Gesuchstellung Verhandlungen mit der Konzessionärin auf und entscheiden spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind.

³ Die Erteilung einer neuen Konzession setzt voraus, dass die Konzessionärin innert der von den zuständigen Behörden gesetzten Frist ein gemäss deren Rahmenbedingungen vollständiges Konzessionsgesuch einreicht.

Art. 23 Vorgehen bei Ende der Konzession ohne Erneuerung

¹ Die Konzessionsbehörden erklären der Konzessionärin spätestens 5 Jahre vor Ablauf der vorliegenden Konzession, ob und in welchem Umfang sie das Heimfallsrecht nach Artikel 19 ausüben oder Massnahmen nach Absatz 2 verlangen.

² Bei Erlöschen der Konzession kann die Konzessionärin verpflichtet werden, die Anlagen nach Weisungen der zuständigen Behörden zurückzubauen und einen den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen. Die Kosten gehen zu Lasten der Konzessionärin, im Maximum aber im Umfang, wie sie bei Wiederherstellung des früheren Zustandes anfallen würden.

V. Weitere Bestimmungen**Art. 24 Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung sowie weiterer Auflagen**

¹ Die Bestimmungen der künftigen Gesetzgebung des Bundes und der Kantone Solothurn und Bern bleiben gegenüber dieser Konzession unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin vorbehalten.

² Ebenso können der Konzessionärin bei veränderten Verhältnissen oder im öffentlichen Interesse unter Wahrung ihrer wohlerworbenen Rechte jederzeit weitere Auflagen gemacht werden.

Art. 25 Aufsicht

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden wachen darüber, dass die Wasserkraftanlagen inklusive zugehöriger Bauten und Einrichtungen den Auflagen der Konzession und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechend erstellt, unterhalten und betrieben werden. Die Konzessionärin hat den mit der Aufsicht betrauten Personen jederzeit Zutritt zu sämtlichen Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Anordnungen der Behörden zur Herstellung bzw. Wiederherstellung des guten und betriebsfähigen Zustandes sind zu befolgen. Im Unterlassungsfall können die Behörden die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Konzessionärin durch Dritte durchführen lassen. Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Verantwortung der Konzessionärin bleiben vorbehalten; desgleichen die Verwirkung der Konzession.

³ Die Staatsaufsicht wie auch kantonale Bewilligungen, Genehmigungen und Zustimmungen entbinden die Konzessionärin nicht von ihrer Haftpflicht und Verantwortlichkeit.

Art. 26 Haftungsausschluss

Die Kantone übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Anlagen der Konzessionärin entstehen.

Art. 27 Verhältnis zu Dritten und Haftung für Schäden

¹ Durch die vorliegende Konzession werden keine Nutzungsrechte Dritter berührt.

² Für Schäden Dritter im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Bestand oder dem Betrieb der Anlagen haftet die Konzessionärin.

³ Die Konzessionärin hat die Kantone für gegen sie erhobene Ansprüche von Dritten, die im Zusammenhang mit dem Bau, Bestand oder Betrieb der Kraftwerkanlagen stehen, schadlos zu halten und alle entsprechenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen. Sie ist berechtigt, auf Dritte, die den Kantonen gegenüber verantwortlich sind, Regress zu nehmen.

⁴ Die Konzessionsbehörden behalten sich vor, innert angesetzter Frist den Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung zu verlangen. Bei Ausbleiben des Nachweises kann die Konzession nach den Regeln des Bundesrechts als verwirkt erklärt werden.

Art. 28 Beanspruchung von Grundeigentum Dritter

Soweit für die gemäss dem Konzessionsgesuch vom 11. April 2016 vorgesehenen Anlagen Boden Dritter beansprucht wird, hat sich die Konzessionärin mit diesen direkt zu verständigen.

Art. 29 Konzessionsgebühr und Wasserzins

¹ Die Konzessionärin hat für die Erteilung der Konzession dem Kanton Solothurn eine einmalige Gebühr von Fr. 10'000.00 zu entrichten, dem Kanton Bern eine solche von Fr. 690.00

² Ein Wasserzins entfällt, da die Bruttoleistung der Anlage deutlich unter der bundesrechtlich massgeblichen Grenze von einem Megawatt liegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung des bisherigen Wasserrechts

¹ Im Wasserrechtsverzeichnis des Kantons Solothurn ist zugunsten der Parzelle GB Gerlafingen Nr. 2869 bzw. deren Eigentümerin ADEV Wasserkraftwerk AG ein ehehaftes Wasserrecht verzeichnet, entstanden durch Abparzellierung ab der Liegenschaft GB Nr. 533 und Übertragung des Rechts auf die neue Parzelle bzw. von der Stahl Gerlafingen AG (vormals von Roll AG) an die ADEV Wasserkraftwerk AG.

² Das ehehafte Wasserrecht gemäss Absatz 1 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Konzession aufgehoben.

Art. 31 Inkraftsetzung der Konzession

¹ Die vorliegende Konzession wird von den zuständigen Behörden in Kraft gesetzt, wenn:

- a) sie von den Konzessionsbehörden beider Kantone beschlossen und in Rechtskraft erwachsen ist;
- b) die für die baulichen Massnahmen erforderliche Plangenehmigung, Baubewilligung und Nebenbewilligungen erteilt und in Rechtskraft erwachsen sind;
- c) die bedingungslose schriftliche Annahmeerklärung der Konzessionärin vorliegt.

² Die Konzessionärin hat die Annahme der Konzession nach Abs. 1 lit. c innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft gemäss Abs. 1 lit. a und b zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist können die Konzessionsbehörden von ihren Konzessionsbeschlüssen Abstand nehmen.

**Im Namen des Bau- und Justiz-
departements des Kantons Solothurn**

Solothurn, den

**Im Namen des Amts für Wasser
und Abfall des Kantons Bern**

Bern, den

Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt

Jacques Ganguin
Vorsteher Amt für Wasser und Abfall

Annahmeerklärung

Die Unterzeichneten haben von der Konzessionserteilung Kenntnis genommen und erklären die Annahme der Konzession. Sie sind mit deren Inkraftsetzung einverstanden.

Für die **ADEV Wasserkraftwerk AG:**

Liestal, den

.....

Inkraftsetzung

Nachdem alle Voraussetzungen gemäss Artikel 31 erfüllt sind, wird die vorliegende Konzession auf den in Kraft gesetzt.

Für das **Bau- und Justizdepartment,**
4509 Solothurn
Solothurn, den

Für das **Amt für Wasser und Abfall**
3000 Bern
Bern, den

Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt

Jacques Ganguin
Vorsteher Amt für Wasser und Abfall